

Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen (Notunterkunfts-Kostensatzung)

- Lesefassung -

- Präambel -

§ 1 Kostenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Die Stadt Nordhausen erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Benutzung von Notunterkünften.
- (2) Kostenschuldner sind diejenigen Personen, die eine Notunterkunft für Obdachlose benutzen (Nutzer).
- (3) Für minderjährige Nutzer sind die Sorgeberechtigten bzw. Eltern oder der Elternteil, mit denen der/die Minderjährige die Unterkunft benutzt, gebührenpflichtig.

§ 2 Kostenberechnung und Kostenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze berechnet.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr dient die Anzahl der Quadratmeter der genutzten Wohnfläche. Daraus ergeben sich folgende Benutzungsgebühren:

Wohnung	Tagesgebühr
1.1 Oskar-Cohn-Straße 20, 99734 Nordhausen (<i>insg. 3 Zimmer</i>)	
Einzelzimmer (jeweils 16 m ²)	13,90 €
1.2 Neanderstraße 4, 99734 Nordhausen (<i>insg. 2 Zimmer</i>)	
Familienzimmer (24,3 m ²)	13,58 €
Einzelzimmer (10 m ²)	9,22 €

In der Benutzungsgebühr sind bereits Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung, Versicherung, Reinigung etc. enthalten. Ist der Wohnraum mit Mobiliar ausgestattet, ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Gebühr für die Ausstattung in Höhe von 0,50 € täglich zu zahlen.

- (4) Für Wohnungen und Räume, die von der Stadt Nordhausen zusätzlich zum Zweck der Notunterbringung angemietet werden müssen, sind die vom Vermieter geforderten Mieten, Neben- und Heizkosten als Auslagen vom Kostenschuldner zu tragen. Gleiches gilt für anfallende Stromkosten. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.

§ 3 Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Notunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Nutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Ordnungsbehörde oder einen von der Stadt Nordhausen beauftragten Dritten.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind in der Regel monatlich zu entrichten und werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig. Kosten für die tageweise Nutzung werden sofort nach dem Einzug fällig.
- (2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 21.05.2025
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

07.05.2025

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr.
09/2025 vom 28.05.2025